

Tenor

Bei einem Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen eines Konzerns angehörenden Unternehmens auf ein Unternehmen, das diesem Konzern nicht angehört, kann als „Veräußerer“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie auch das Konzernunternehmen, zu dem die Arbeitgeber ständig abgestellt waren, ohne jedoch mit diesem durch einen Arbeitsvertrag verbunden gewesen zu sein, betrachtet werden, obwohl es in diesem Konzern ein Unternehmen gibt, an das die betreffenden Arbeitnehmer durch einen Arbeitsvertrag gebunden waren.

(¹) ABl. C 220 vom 12.9.2009, S. 21.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle — Deutschland) — Günter Fuß/Stadt Halle

(Rechtssache C-243/09) (¹)

(Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Richtlinie 2003/88/EG — Arbeitszeitgestaltung — Im öffentlichen Sektor beschäftigte Feuerwehrleute — Einsatzdienst — Art. 6 Buchst. b und 22 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b — Wöchentliche Höchstarbeitszeit — Weigerung, eine Arbeit auszuüben, die die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreitet — Umsetzung in einen anderen Dienst gegen den Willen des Arbeitnehmers — Unmittelbare Wirkung — Folge für die nationalen Gerichte)

(2010/C 346/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Halle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Günter Fuß

Beklagte: Stadt Halle

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Halle — Auslegung des Art. 22 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (AbL. L 299, S. 9) — Nationale Regelung, die unter Verstoß gegen die Richtlinie für im Einsatzdienst der Feuerwehr tätige Beamte eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden vorsieht — Von Amts wegen erfolgte Umsetzung eines Beamten, der diese Arbeitszeit ablehnt, auf eine gleich besoldete Stelle im Innendienst — Begriff „Nachteil“

Tenor

Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte

Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die es zulässt, dass ein Arbeitgeber des öffentlichen Sektors eine Umsetzung eines Arbeitnehmers, der als Feuerwehrmann im Einsatzdienst beschäftigt ist, in einen anderen Dienst gegen dessen Willen mit der Begründung vornimmt, dass dieser die Einhaltung der in Art. 6 Buchst. b dieser Richtlinie vorgesehenen durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Einsatzdienst verlangt hat. Der Umstand, dass einem solchen Arbeitnehmer durch diese Umsetzung neben dem Nachteil, der sich aus der Verletzung von Art. 6 Buchst. b dieser Richtlinie ergibt, kein spezifischer Nachteil entstanden ist, ist in dieser Hinsicht unerheblich.

(¹) ABl. C 233 vom 26.9.2009.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour Constitutionnelle — Belgien) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen I. B.

(Rechtssache C-306/09) (¹)

(Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl und Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Art. 4 — Gründe, aus denen eine Vollstreckung des Haftbefehls abgelehnt werden kann — Art. 4 Nr. 6 — Haftbefehl zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe — Art. 5 — Vom Ausstellungsmitgliedstaat zu gewährende Garantien — Art. 5 Nr. 1 — Verurteilung in Abwesenheit — Art. 5 Nr. 3 — Haftbefehl zum Zweck der Strafverfolgung — Übergabe unter der Bedingung, dass die gesuchte Person in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird — Gemeinsame Anwendung von Art. 5 Nrn. 1 und 3 — Vereinbarkeit)

(2010/C 346/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour Constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

I.B.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour Constitutionnelle — Auslegung von Art. 4 Nr. 6 und Art. 5 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (AbL. L 190, S. 1) sowie von Art. 6 Abs. 2 EU — Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, und Garantien, die dessen Ausstellungsmitgliedstaat zu gewähren hat — Möglichkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats, die Übergabe einer Person, die Staatsangehöriger dieses Staates ist, davon abhängig zu machen, dass die betreffende Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs im Ausstellungsmitgliedstaat zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder